VG München, Beschluss v. 11.11.2026 – M 10 E 26.33058

Titel:

Herkunftsland Senegal, Asylverfahren und Rückkehrverfahren an der Grenze, Grenzverfahren, Erstantrag, Angebliche Homosexualität (unglaubhaft), Asylverfahren an der Grenze, Homosexualität als Asylgrund, Sicherer Herkunftsstaat, Einreiseverweigerung, Eilrechtsschutz

Normenketten:

AsylVfVO Art. 43 ff.
AsylG § 18a
VwGO § 123

Schlagworte:

Herkunftsland Senegal, Asylverfahren und Rückkehrverfahren an der Grenze, Grenzverfahren, Erstantrag, Angebliche Homosexualität (unglaubhaft), Asylverfahren an der Grenze, Homosexualität als Asylgrund, Sicherer Herkunftsstaat, Einreiseverweigerung, Eilrechtsschutz

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller ist senegalesischer Staatsbürger. Er begehrt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Verweigerung seiner Einreise durch die Bundespolizei als Grenzbehörde im „Grenzverfahren“ (Rückkehrverfahren an der Grenze).

2
Der Antragsteller wurde am … Oktober 2026 zur grenzpolizeilichen Einreiskontrollstelle am Flughafen München vorstellig. Nach Betrachtung des im Reisepass des Antragsteller befindlichen Visums durch eine Urkundenfachkraft der Bundespolizei konnten durch diesen ein Lichtbildaustausch sowie chemische Rasuren am Klebeetikett festgestellt werden. Zudem wurden gefälschte Ein- und Ausreisestempel aus Österreich festgestellt.

3
Der Antragsteller hat am … Oktober 2026, in den Räumlichkeiten der Bundespolizeiinspektion Flughafen München einen Asylantrag gestellt. Er wurde am … Oktober 2026 in die Transitunterkunft am Flughafen München eingeliefert.

4
Am … Oktober 2026 gab der Antragsteller gegenüber der Bundespolizei bei einer „Beschuldigtenvernehmung“ unter anderem an, dass er verheiratet sei und einen Sohn habe, der 13 Monate alt sei. Seine Ehefrau solle auch nach Deutschland kommen, sobald er die Möglichkeit hierzu habe. Er habe arabisch und islamische Lehre in der afrikanischen Fakultät studiert. Bei der ebenfalls am … Oktober 2026 durchgeführten „Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland“ gab der Antragsteller unter anderem an, dass er politisch verfolgt werde, da er Anhänger der Partei PASTEF sei. In diesem Zusammenhang zeigte der Antragsteller der Bundespolizei ein Lichtbild von sich und einem Parteishirt der Partei PASTEF. Weiter gab er an, dass er im Senegal alleine lebe, er habe dort keine Familienangehörigen. Außerdem gebe es noch Sklaverei im Senegal. Der Antragsteller habe schon länger einen Asylantrag in Deutschland stellen wollen, er habe auch ein Deutschland Fußballtrikot dabei. Er würde gerne in Deutschland bleiben, hier arbeiten und in Frieden leben.

5
Am … Oktober 2026 begründete der Antragsteller schriftlich seinen Asylantrag und gab gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) an: Er sei geflohen, wegen der Bedrohung durch seine Nachbarn und seine Großfamilie. Es gehe um einen geheimen Fall. Auch die politischen Lage in Senegal mache ihm Angst. Das Wichtigste sei aber seine Homosexualität. Also zusammengefasst, sei er wegen seiner bekannt gewordenen Homosexualität und der politisch unstabilen Lage im Senegal nach Deutschland gekommen.

6
Der Antragsteller wurde am … Oktober 2026 durch das BAMF in den Räumlichkeiten der Transitunterkunft nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2024/1348 (im Folgenden: AsylVfVO) angehört. Der Antragsteller trug dabei zunächst zu seinen Ausreisegründen befragt vor: Homosexualität, Mitgliedschaft in der Partei PASTEF sowie seine schlechte wirtschaftliche Lage.

Der Antragsteller habe seine Homosexualität zunächst geheim gehalten. Als er sich in Diskussionen gegen eine strafende Haltung gegenüber Homosexuellen ausgesprochen habe, hätten andere vermutet, dass er selbst homosexuell sei. Auch seine Familie habe von seiner Homosexualität erfahren. Sein Vater habe erklärt, ihn nicht schützen zu können, und ihm zur Ausreise geraten. Seine Cousins hätten ihn anschließend ignoriert. Er befürchte, von den Nachbarn bei der Polizei denunziert, festgenommen, eingesperrt oder geschlagen zu werden.

Auf die Nachfrage, dass der Antragsteller diese Bedrohungen so genau wie möglich schildern soll, führte er aus: „Es waren zwei Jungs, die gekommen sind und einer sagte, er habe gehört, dass ich einen anderen Mann geküsst hätte. Wenn ich damit nicht aufhöre, würden sie mich töten. Entweder verlasse ich das Viertel der sie töten mich. Sie hörten davon aber nur, sie sahen es nicht.“ Auf weitere Nachfrage konnte der Antragsteller den Vorfall nicht genauer konkretisieren.

Der Antragsteller habe zudem 2020 die Partei PASTEF unterstützt. 2023 sei er wegen eines PASTEF-Armbands zur Polizeiwache gebracht und am folgenden Tag mithilfe eines Anwalts freigelassen worden. Er selbst sei weder geschlagen noch gefoltert worden. Andere Parteimitglieder seien jedoch misshandelt worden. Er befürchte eine Wiederholung der politischen Unruhen von 2021 bis 2024, bei denen zahlreiche Parteimitglieder festgenommen und etwa 60 bis 80 Menschen getötet worden seien. Befragt, was ihm persönlich vor der Ausreise zugestoßen sei, gab er an, bedroht und von seiner Familie ignoriert worden zu sein.

Der Antragsteller wurde gebeten, genau zu berichten – sodass der Prozess nachvollziehbar sei – wie er festgestellt habe, dass er homosexuell sei. Daraufhin erklärte er, seit seiner Kindheit vorwiegend mit Männern zusammen gewesen zu sein und keine Gefühle für Frauen entwickelt zu haben. 2023 habe er D. kennengelernt, der ihn ermutigt habe, seine sexuelle Orientierung nicht zu verheimlichen. Durch gemeinsame Unternehmungen seien seine Gefühle stärker geworden. Er habe nachts von Männern geträumt und beim Anblick für ihn interessanter Männer Lustgefühle verspürt. Auf Nachfragen zu seinen Gefühlen und Gedanken nach Feststellung seiner Homosexualität erklärte er, er habe sich gefragt, wie er einen Partner finden könne und wo sie gemeinsam leben könnten.

Der Antragsteller wurde gebeten, die Situation so genau wie möglich zu beschreiben, als er zum ersten Mal die Vermutung hatte, dass er sich zum eigenen Geschlecht hingezogen fühle. Darauf erwiderte er, dass er Lust auf Männer, wenn er einen Man sehe, habe er das Gefühl, dass wir etwas zusammen machen und das freue ihn. Auf die Frage nach speziellen Ereignisse/Stufen der Entwicklung seiner Geschlechtsidentität gab der Antragsteller an, dass er seit seiner Kindheit nur mit Männern zu tun gehabt habe. Es sei immer so gewesen, dass er sich freute, wenn er mit Männern zusammen gewesen und er hatte dabei Lustgefühle. Anfangs habe er seine Homosexualität verheimlicht und deshalb auch nicht früher geheiratet. Er habe sich schwergetan, über Themen zu sprechen, die ihn persönlich beträfen, und zeitweise den Unterricht im Fach Scharia an der Universität gemieden. Seine Homosexualität habe er 2023 akzeptiert, als er D. kennengelernt und mit ihm Zeit verbracht habe. Auf Frage nach homosexuellen Communities in größeren Städten im Senegal gab er an, Homosexuelle gebe es auch in größeren Städten im Senegal, sie lebten jedoch heimlich. Es gebe Personen, über die man Kontakte knüpfen könne, diese seien allerdings festgenommen worden. Auf Frage zum Kontakt mit anderen homosexuellen Männern erklärte er, er habe andere homosexuelle Männer telefonisch und über Videoanrufe kennengelernt. D. habe ihm geraten, seine Homosexualität nicht zu verheimlichen und keine Angst zu haben. Später habe er A. kennengelernt, mit

dem er sich getroffen und geküsst habe. Auf Vorhalt, dass er bei der polizeilichen Befragung am … Oktober 2026 seine Homosexualität nicht erwähnt habe, erklärte er, er habe dem Polizisten aus mangelndem Vertrauen und aus Unkenntnis seiner Rechte nichts davon erzählen wollen. Auch sein Onkel habe davon nichts erfahren sollen. Er habe zunächst nicht über dieses Geheimnis sprechen wollen. Erst nachdem ihm geraten worden sei, nicht alles im Detail erzählen zu müssen, habe er Angaben dazu gemacht.

Auf den weiteren Inhalt der Anhörung des Antragstellers wird im Übrigen verwiesen.

7
Mit Bescheid vom …10.2026 (Aktenzeichen: … – …*), übergeben am … Oktober 2026, wurden die (Asyl-)Anträge des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Für den Fall der Einreise wurde der Antragsteller vorsorglich aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Für die freiwillige Ausreise wurde ihm eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt; sie beginnt mit erfolgter Einreise. Sollte der Antragsteller die vorsorglich für den Fall der Einreise gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise nicht einhalten, werde er in den Senegal abgeschoben. Auf die weitere Tenorierung des Bescheids wird im Übrigen verwiesen. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt: Gemäß § 30 AsylG i. V. m. Art. 39 Abs. 4, Art. 42 Abs. 1 Buchst. e AsylVfVO sei der unbegründete Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, da der Drittstaat, der Senegal, als sicheres Herkunftsland für den Antragsteller im Sinne der AsylVfVO angesehen werden könne. Der Asylantrag wurde zudem als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 AsylG i. V. m. Art. 39 Abs. 4, Art. 42 Abs. 1 Buchst. j AsylVfVO abgelehnt. Nach aktuellem Stand betrage die Schutzquote für den Senegal 7,8 Prozent. Zwar habe der Antragsteller die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe („Homosexuelle“) geltend gemacht, die im Hinblick auf die Schutzquote für den Senegal eine Ausnahme darstelle. Die Prüfung des Einzelfalls habe jedoch ergeben, dass er seine behauptete Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe nicht glaubhaft gemacht habe. Soweit der Antragsteller seine Schutzbedürftigkeit mit seiner behaupteten Homosexualität zu begründen versuche, sei festzustellen, dass er weder seine behauptete sexuelle Orientierung noch die von ihm geschilderten Verfolgungshandlungen glaubhaft gemacht habe. Auf wiederholte Nachfragen habe der Antragsteller die behaupteten Bedrohungen nicht detailliert schildern können. Konkrete Angaben zum Ablauf der einzelnen Vorfälle, zum Verhalten der Männer oder zu den jeweiligen Umständen habe er trotz mehrfacher ausdrücklicher Aufforderung, die Bedrohungen so genau wie möglich zu schildern, nicht gemacht. Die behaupteten Bedrohungen seien daher nicht hinreichend substantiiert. Auch die Schilderung der Entwicklung seiner angeblichen Homosexualität überzeuge nicht. Die Angaben ließen den persönlichen Erkenntnis- und Akzeptanzprozess nicht hinreichend erkennen. Obwohl der Antragsteller einerseits bereits seit seiner Kindheit ausschließlich an Männern interessiert gewesen sein will, habe er andererseits keinen näheren inneren Entwicklungsprozess beschreiben können, sondern habe die Erkenntnis und Akzeptanz seiner sexuellen Orientierung im Wesentlichen als Folge der Bekanntschaft mit D. dargestellt. Seine Antworten beschränkten sich auf allgemeine Angaben zu seinem Interesse an Männern und den Wunsch, einen Partner zu finden. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den eigenen Empfindungen, möglichen Konflikten oder Schwierigkeiten bei der Einordnung seiner sexuellen Orientierung sei nicht erkennbar geworden. Dies wiege insbesondere deshalb schwer, weil der Antragsteller selbst die gesellschaftliche und religiöse Ächtung Homosexueller im Senegal sowie die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit seiner Ausbildung im islamischen Recht hervorgehoben habe. Zwar könne die Erkenntnis und Akzeptanz der eigenen sexuellen Orientierung unterschiedlich verlaufen. Im vorliegenden Fall sei jedoch trotz wiederholter, gezielter Nachfragen gerade die individuelle Entwicklung, die der Antragsteller nachvollziehbar darstellen sollte, weitgehend unbeantwortet geblieben.

Ferner seien die Schilderungen der behaupteten Beziehungen zu den beiden Freunden wenig konkret geblieben. Zu D. habe der Antragsteller im Wesentlichen erklärt, dieser habe ihn im Urlaub besucht, sie seien gemeinsam ausgegangen, hätten sich geküsst und anschließend telefonischen Kontakt gehalten. Nähere Angaben zur Entwicklung der Beziehung, zu konkreten gemeinsamen Erlebnissen oder zu den Umständen des behaupteten Beziehungsendes habe der Antragsteller trotz Nachfragen nicht machen können. Hinsichtlich A. habe er erklärt, diesen auf einem Fest kennengelernt zu haben. Sie hätten Telefonnummern ausgetauscht, seien gelegentlich spazieren gegangen und hätten gemeinsam gegessen. Die Beziehung habe etwa drei Monate gedauert. Wie häufig sie sich getroffen hätten, erinnere er sich nicht. Als einziges konkretes intimes Erlebnis nannte er einen Kuss in A.s Auto, als dieser ihn gegen zwei Uhr nachts zurückgebracht habe. Weitere Einzelheiten zur Entstehung und zum Verlauf der Beziehung oder zur

emotionalen Bedeutung dieser Verbindung wurden nicht deutlich. Der Sachvortrag bleibt hinsichtlich beider Beziehungen somit auffallend knapp und wenig individualisiert.

Gegen die Glaubhaftigkeit spreche darüber hinaus, dass der Antragsteller bei seiner polizeilichen Vernehmung am … Oktober 2026 wirtschaftliche und politische Gründe für seine Ausreise angegeben hatte, die behauptete Homosexualität jedoch nicht erwähnte. Der Antragsteller behaupte, gerade wegen seiner Homosexualität aus dem Senegal geflohen zu sein und in Deutschland Schutz zu suchen. Zugleich habe er erklärt, er habe bereits bei der polizeilichen Vernehmung befürchtet, dass seine sexuelle Orientierung bekannt werden könnte. Seine ergänzende Erklärung, er habe seine Rechte nicht gekannt und kein Vertrauen gehabt, bleibe ebenfalls pauschal.

Auch eine Verfolgung wegen der Mitgliedschaft in der Partei PASTEF sei nicht gegeben. Die Partei PASTEF stelle gegenwärtig die Regierung im Senegal. Folglich sei eine politische Verfolgung, die allein an eine einfache Mitgliedschaft des Antragsteller in der Regierungspartei anknüpfe, nicht zu erwarten.

8
Aufgrund des ablehnenden Bescheides des BAMF wurde dem Antragsteller die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durch die Bundespolizei mit Bescheid vom … Oktober 2026 (Aktenzeichen: …*), übergeben am … Oktober 2026, verweigert. Zur Begründung wird ausgeführt: Der vom Antragsteller gestellte Asylantrag sei mit Bescheid des BAMF vom 28. Oktober 2026 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Wegen der erfolgten Ablehnung werde die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gem. § 18a Abs. 2 Satz 1 AsylG verweigert.

9
Die Bevollmächtigte des Antragstellers hat am 2. November 2026 Klage gegen den Bescheid des BAMF vom 28. Oktober 2026 (M 10 K 26.33053) erhoben und beantragt,

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO i. V. m. § 18a Abs. 4, 5 AsylG verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig die Einreise in das Bundesgebiet zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten.

10
Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt: Die pauschale Einstufung des Antrags als „offensichtlich unbegründet“ unter Berufung auf das Konzept des sicheren Herkunftsstaates Senegal trage im vorliegenden Einzelfall nicht. Eine Offensichtlichkeit setzt voraus, dass an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen keine vernünftigen Zweifel bestünden. Die gesetzliche Vermutung sei hier durch den substantiierten Individualvortrag des Antragstellers zur Homosexualität und zur politischen Verfolgung widerlegt. Das beschleunigte Flughafenverfahren sei auf Fälle zugeschnitten, in denen Anträge von vornherein als haltlos oder missbräuchlich erschienen. Wenn – wie hier – durch substantiierten Vortrag, psychologisch plausibles Verhalten in der Anhörung und nunmehr auch durch konkrete, aktenkundige Verfolgungsmaßnahmen der Polizei im Heimatland (Polizeibesuche am 13. und 18. Oktober 2026) eine asylrelevante Gefährdung dargetan sei, greife die gesetzliche Vermutung der Offensichtlichkeit nicht mehr. Wenn sich im gerichtlichen Eilverfahren gewichtige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ aufdrängten, dürfe das Festhalten an der legalen Fiktion des Nicht-Einreisens (§ 18 Abs. 2 AsylG) nicht dazu führen, dass dem Antragsteller der gebotene effektive Rechtsschutz und die persönliche Mitwirkung in einem Asylverfahren abgeschnitten würden.

11
Dem Antragsteller sei seine sexuelle Orientierung anfangs höchst unangenehm gewesen, weshalb er hierzu in der Anhörung zunächst zögerlich und zurückhaltend antwortete. Dies sei für eine homosexuelle Person aus einem Staat wie dem Senegal, in dem Homosexualität streng kriminalisiert und gesellschaftlich wie religiös geächtet ist, ein völlig typisches und erwartbares Verhalten. Es zeuge gerade von der Echtheit des Erlebten, dass ein Betroffener nicht leichtfertig oder sofort vor fremden Personen über seine intimsten, jahrelang unterdrückten Gefühle sprechen könne. Zu Beginn des Verfahrens habe sich der Antragsteller ausschließlich auf seinen asylrechtlich ebenfalls relevanten politischen Asylgrund (Mitgliedschaft in der Partei PASTEF) konzentriert. Erst im Laufe der Anhörung, nachdem er begriffen hätte, dass er hier in einem geschützten Raum die Wahrheit sagen müsse und dürfe, habe er den Entschluss gefasst, sein tiefstes Geheimnis gänzlich zu offenbaren. Dass er erst zu diesem Zeitpunkt die Homosexualität umfassend geschildert habe, stelle keinen konstruierten Nachschub dar, sondern sei das Ergebnis eines schrittweisen

Offenbarungsprozesses unter starker psychischer Belastung. Soweit das BAMF verwirrt reagiert habe, dass der Antragsteller das Kind anfangs erwähnte und später klarstellte, dass es sich nicht um sein biologisches Kind handele (sondern um das seiner traditionell angetrauten Ehefrau), habe sich auch dies völlig aufgelöst. Der Antragsteller habe dies in der Anhörung selbst, am Ende seiner Schilderung, transparent und wahrheitsgemäß klargestellt. Hier liege keinerlei Widerspruch vor. Dass der Antragsteller bei der polizeilichen Erstbefragung am Flughafen (unter dem frischen Eindruck der Festnahme und ohne Rechtsbeistand) seine Homosexualität aus Scham, Angst vor Enttarnung im Heimatort und tiefem Misstrauen gegenüber Polizeiorganen (die im Senegal als Verfolgungsorgane agieren) nicht sofort offenbarte, sei psychologisch plausibel.

Am … Oktober 2026 sei die senegalesische Polizei erstmals im ehemaligen familiären Wohnhaus in D* … (in dem der Antragsteller zuletzt lebte) erschienen, um gezielt nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers zu fragen. Am … Oktober 2026 sei ein weiterer Polizeibesuch erfolgt. Bei dieser Gelegenheit sei der Familie (bzw. den dort verbliebenen Personen) ausdrücklich aufgetragen worden, dass sich der Antragsteller im Falle einer Rückkehr umgehend auf dem Polizeiposten zu melden habe. Die Beamten verwiesen hätten explizit darauf verwiesen, dass gegen den Antragsteller drohende Anschuldigungen bzw. Denunziationen im Zusammenhang mit seiner sexuellen Orientierung vorlägen. Diese Informationen seien dem in Frankreich befindlichen Vater erst mit zeitlicher Verzögerung übermittelt worden.

12
Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

13
Die Bundespolizei führt zur Begründung unter anderem aus, dass der Senegal mit 7,8 Prozent in der „Liste der Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von 20 Prozent oder weniger“ unter der Anerkennungsquote von 20 Prozent liege, daher sei das Verfahren gern. § 18a AsylG anwendbar. Das BAMF verweist auf seinen Bescheid vom … Oktober 2026.

14
Das Gericht hat den Beteiligten mit der Erstzustellung vom 3. November 2026 einen richterlichen Hinweis erteilt.

15
Auf die vorgelegten Behördenakten sowie die Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren M 10 K 26.33053 wird verwiesen.

II.

16
Der von der Bevollmächtigten des Antragstellers gestellte Antrag ist statthaft. Da das Verfahren vorliegend nach Art. 43 ff. AsylVfVO, § 18a AsylG an der Grenze durchgeführt und dem Antragsgegner nach § 18a Abs. 2 Satz 1 AsylG nach Ablehnung des Asylantrags die Einreise verweigert wurde, ist verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz gem. § 18a Abs. 4, 5 Satz 1 AsylG (nur) auf Gewährung der Einreise zu richten.

17
Der im Übrigen zulässige Antrag ist jedoch nicht begründet. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der jeweilige Antragsteller das Bestehen eines materiellrechtlichen Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht (Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 und § 294 ZPO.

18
I. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gestattung der Einreise in die Bunderepublik Deutschland.

19
1. Nach § 18a Abs. 4 Satz 7 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG darf die Einreise nur gestattet und damit die Abschiebung ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Die Prüfung des Gerichts bezieht sich nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG auf alle in dem jeweils streitgegenständlichen Bescheid

getroffenen Verfügungen, sofern deren Aufhebung bzw. Außervollzugsetzung einer Abschiebung entgegenstehen. Ernstliche Zweifel bestehen – in Übertragung der Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage – dann, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 99). Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Maßstab durch die Änderungen der Vorschriften zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem insbesondere auf der Ebene des Unionsrechts modifiziert worden sein sollte.

20
2. An der Rechtmäßigkeit der durch die Bundespolizei verfügten Einreiseverweigerung vom … Oktober 2026 (Aktenzeichen: …*) bestehen keine ernstlichen Zweifel. In diesem Zusammenhang hat das Gericht die Einreiseverweigerung der Antragsgegnerin und damit inzident die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung des Bescheides vom … Oktober 2026 des BAMF (Aktenzeichen: … – …*) zu prüfen, ohne dass dieser Bescheid des BAMF selbst zum Verfahrensgegenstand wird (vgl. VG Cottbus, B.v. 14.9.2026 – 1 L 447/26.A, Rn. 6 und 13 juris).

21
3. Mit Blick auf Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung des Bescheides des Bundesamts vom … Oktober 2026 bestehen ebenfalls keine ernstlichen Zweifel.

22
Wird ein Verfahren an der Grenze durchgeführt, so kann nach Art. 44 Abs. 1 b) AsylVfVO über die Begründetheit eines Antrags entscheiden werden, wenn einer der in Art. 42 Abs. 1 a) bis g) und j) und Art. 42 Abs. 3 b) AsylVfVO aufgeführten Umstände vorliegt.

23
Die Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 e) und j) AsylVfVO, auf den das BAMF die Ablehnung des Asylantrags der Antragstellerin als nach § 30 Satz1 AsylG i. V. m Art. 39 Abs. 4 AsylVfVO offensichtlich unbegründet stützt, liegen vor.

24
Insbesondere mit Blick auf Art. 42 Abs. 1 j) AsylVfVO hat der Antragsteller zwar die Zugehörigkeit zu der Personengruppe der „Homosexuellen“ geltend gemacht, die im Hinblick auf die Schutzquote für den Senegal eine Ausnahme möglicherweise darstellen könnte. Allerdings hat der Antragsteller die behauptete Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe nicht glaubhaft gemacht, so dass an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BAMF keine ernstlichen Zweifel bestehen.

25
a) Der Antragsteller hat seine behauptete homosexuelle Orientierung nicht in einer Weise geschildert, nach der sich das Gericht die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Überzeugung von einer homosexuellen Orientierung des Antragstellers bilden könnte. Insoweit wird zunächst auf die diesbezüglichen ausführlichen Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 3 AsylG).

26
b) Die Ausführungen des Antragstellers zu seinem Verfolgungsvorbringen sowie seiner sexuellen Orientierung sind nicht sehr detailliert, teilweise nicht nachvollziehbar und teilweise widersprüchlich. Im Gegensatz hierzu werten die Verwaltungsgerichte glaubhafte Angaben in vergleichbaren Konstellationen der „Homosexualität“ regelmäßig dadurch, dass die betroffene Person ihre Entwicklung, innere Konflikte und konkrete Beziehungen detailliert, lebensnah und mit erkennbarer emotionaler Beteiligung schildert und dabei (teilweise) auch Ambivalenzen und Brüche einräumt (vgl. etwa VG Berlin, U.v. 21.5.2025 – 38 K 96/25 A, Rn. 25 juris und VG München, U.v. 23.5.2025 – M 5 K 23.32429, Rn. 24 juris).

27
aa) Die Angaben des Antragstellers zum Prozess des Erkennens der eigenen sexuellen Orientierung bleiben über allgemeine Bekundungen („seit Kindheit nur mit Männern zu tun“, „Lustgefühle beim Anblick von Männern“) hinaus vage, formelhaft und ohne die für tatsächlich Erlebtes typischen individualisierenden Details. Auch auf wiederholte und ausdrückliche Nachfrage des BAMF, die Entwicklung seiner sexuellen Orientierung nachvollziehbar und in einzelnen prägenden Situationen zu beschreiben, beschränkt sich der Antragsteller im Wesentlichen darauf, von „Lustgefühlen“ bei Anblick von Männern und davon zu berichten, einen Mann geküsst zu haben. Gerade in der senegalesischen Gesellschaft, in der gleichgeschlechtliche

Sexualität sozial missbilligt oder tabuisiert wird, erfordert das Bewusstwerden und Akzeptieren einer homosexuellen Orientierung regelmäßig eine persönliche Auseinandersetzung mit den herrschenden gesellschaftlichen Konventionen und einen inneren Entwicklungsprozess. Hierzu vermochte der Antragsteller nichts Überzeugendes vorzutragen; seine Angaben bleiben knapp, oberflächlich und austauschbar und sind erkennbar an formelhaften Wendungen orientiert, ohne individuelle Erlebnisse, Konflikte oder innere Widersprüche anschaulich zu machen. Hinzu kommt, dass der Antragsteller seine angeblichen gleichgeschlechtlichen Kontakte ausschließlich auf unverbindliche Zärtlichkeiten („Küsse“) reduziert und keinerlei in sich stimmiges Bild länger andauernder, von wechselseitiger Zuneigung getragener Beziehungen zu Männern zu zeichnen vermag, wie sie in glaubhaften Fällen homosexueller Orientierung regelmäßig geschildert werden. Seine Angaben erschöpfen sich im Kern in der Behauptung vereinzelter Kontakte, ohne dass hierzu konkrete Umstände (Zeit, Ort, Verlauf, Beteiligte, Reaktionen des Umfelds) konsistent und detailreich dargelegt würden.

28
bb) Der vom Antragsteller geschilderte Bedrohungsvorfall bleibt ebenfalls oberflächlich und konturenlos: Der Antragsteller benennt lediglich „zwei Jungs“, die gehört hätten, er habe einen Mann geküsst, und ihn sodann mit dem Tod bedroht; weitere Konkretisierungen (Personen, Ort, zeitliche Einordnung, Ablauf, Nachwirkungen) konnte er auch auf Nachfragen nicht leisten.

29
c) Zu Lasten der Glaubhaftigkeit fällt insbesondere ins Gewicht, dass der Antragsteller bereits gegenüber der Bundespolizei im Rahmen einer „Beschuldigtenvernehmung“ am … Oktober 2026 angegeben hat, verheiratet zu sein und einen 13 Monate alten Sohn zu haben; zugleich erklärte er, seine Ehefrau solle nach Deutschland nachkommen, sobald sich hierzu eine Möglichkeit ergebe. Damit hat er zunächst ein klassisches Familiennachzugs- und Schutzbegehren zugunsten der (heterosexuellen) Kernfamilie in den Vordergrund gestellt, ohne auch nur andeutungsweise eine von ihm behauptete homosexuelle Orientierung oder hierauf beruhende Verfolgung zu erwähnen. Bei der ebenfalls am … Oktober 2026 durchgeführten „Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland“ hat der Antragsteller darüber hinaus – im Widerspruch zu seiner „Beschuldigtenvernehmung“ – angegeben, im Senegal allein zu leben und dort über keine Familienangehörigen zu verfügen.

30
d) Einem Verfolgungsrund kann die Glaubhaftigkeit abgesprochen werden, wenn gravierende Widersprüche, erhebliche Ungereimtheiten oder ein völliges Fehlen der erforderlichen Substantiierung vorliegen und diese nicht überzeugend aufgelöst werden; zugleich ist es ein sachgerechtes Kriterium, Detailreichtum und innere Stimmigkeit des Vortrags im Zeitablauf zu würdigen.

31
aa) Daran gemessen fügt sich der erst im Asylverfahren erhobene Verfolgungsvorwurf wegen Homosexualität als nachgeschobenes, asyltaktisches Motiv in ein Gesamtbild aus wechselnden Fluchtgründen, widersprüchlichen biographischen Angaben (Familienstand, Lebenssituation im Herkunftsland) und detailarmem Kernvortrag ein; dies rechtfertigt, dem neuen Vorbringen die erforderliche Glaubhaftigkeit abzusprechen.

32
bb) Die oberflächliche, formelhafte und inhaltlich blasse Schilderung der angeblichen Homosexualität wiegt beim Antragsteller umso schwerer, als er nach eigenen Angaben über Abitur von einer französischarabischen Schule verfügte und ein Studium aufgenommen hat. Bei einem derart gebildeten Antragsteller ist regelmäßig zu erwarten, dass er – zumal nach ausdrücklicher Aufforderung durch das BAMF bei der Anhörung am … Oktober 2023 um möglichst genaue nachvollziehbare Schilderung – in der Lage ist, seine innere Entwicklung, seine Gefühle und prägenden Erfahrungen zumindest in Grundzügen zusammenhängend, individualisiert und lebensnah zu beschreiben. Dass seine Angaben zu Entdeckung und Ausleben der Homosexualität gleichwohl vage, detailarm, formelhaft und ohne anschauliche Darlegung eigener Gedanken und Emotionen bleiben, ist daher – auch unter Berücksichtigung der Sensibilität des Themas – nicht mit einem geringeren Bildungs- oder Reflexionsniveau zu erklären, sondern spricht gegen die Erlebnisfundierung seines Vortrags

33

e) Der erst nachträglich über die Bevollmächtigte behauptete Umstand, die Polizei in Senegal suche nunmehr wegen seiner Homosexualität nach dem Antragsteller, bleibt völlig unsubstantiiert und fügt dem bereits als unglaubhaft zu bewertenden Kernvortrag keine tragfähigen neuen Tatsachen hinzu.

34
f) Eine (angebliche) politische Verfolgung, die allein an eine einfache Mitgliedschaft des Antragsteller in der Partei PASTEF anknüpft, führt ebenfalls nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Rechtsmäßigkeit des gegenständlichen Bescheids vom … Oktober 2026, da die Partei PASTEF gegenwärtig die Regierung im Senegal stellt (siehe etwa https://www.deutschlandfunk.de/regierungspartei-pasteferklaert-sich-zumsieger-der-parlamentswahlim-senegal-100.html, zuletzt abgerufen am 11. November 2026).

35
4. Damit liegen die Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 e) und j) AsylVfVO vor, ohne dass ernstlich Zweifel seitens des Gerichts bestehen. Angesichts des unglaubhaften Vortrags des Antragstellers bzw. seiner Bevollmächtigten zu der angeblichen Homosexualität des Antragstellers bedarf es keiner weiteren Sachaufklärung im Rahmen einer informatorischen Befragung durch das Gericht. Die Darlegungen sind als lebensfremd, pauschal und widersprüchlich einzustufen, dass sich dem Gericht eine weitere informatorische Anhörung nicht aufdrängt. Demnach konnte das Gericht – dem gesetzlichen Regelfall des § 18a Abs. 4 Satz 5 AsylG entsprechend – im schriftlichen Verfahren entscheiden.

II.

36
Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 1, § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 AsylG).

37
Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).